

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

## GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 103/2000

vom 30. November 2000

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 72/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 2. Oktober 2000<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/3/EG der Kommission vom 22. Februar 2000 zur Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt<sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge<sup>(3)</sup> ist infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union zu ändern —

<sup>(1)</sup> ABl. L 315 vom 14.12.2000, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 53 vom 25.2.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 220 vom 29.8.1997, S. 95.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel I des Abkommens wird Nummer 32 (Richtlinie 77/541/EWG des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32000 L 0003**: Richtlinie 2000/3/EG der Kommission vom 22. Februar 2000 (ABl. L 53 vom 25.2.2000, S. 1).“

2. Die Anpassung erhält folgende Fassung:

„In Anhang III wird unter Nummer 1.1.1 folgendes angefügt:

„IS für Island

FL für Liechtenstein

16 für Norwegen.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/3/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen(\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

G. S. GUNNARSSON

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.